

§ 2016 BGB

(1) Die Vorschriften der §§ 2014, [2015 BGB](#) finden keine Anwendung, wenn der [Erbe](#) unbeschränkt haftet.

(2) Das Gleiche gilt, soweit ein [Gläubiger](#) nach § [1971 BGB](#) von dem Aufgebot der Nachlassgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, dass ein erst nach dem Eintritt des [Erbfalls](#) im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen [Verfügung](#) erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.